

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zur ASR A2.3 („Fluchtwegbreiten“) – Stand 16.01.2020

Datum: 13.03.2020	Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK
-------------------	--

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	vera.schmitz@efficientia.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	ASR A2.3 Abschnitt 5		Die Änderung der ASR A2.3 wird von der Bundesarchitektenkammer (BAK) grundsätzlich begrüßt. Es besteht von Seiten der BAK der Wunsch, die geplanten Änderungen schnellstmöglich umzusetzen.	
2.	ASR A2.3 Abschnitt 5 (3)	Absatz 1	„... bemisst sich die Mindestbreite des ersten Fluchtweges nach der höchstmöglichen ...“ Die Formulierung „erster Fluchtweg“ legt nahe, dass für den zweiten Fluchtweg andere Maße gelten.	„... bemisst sich die Mindestbreite des ersten Fluchtweges nach der höchstmöglichen ...“
3.	ASR A2.3 Abschnitt 5 (3)	Absatz 1	„... bemisst sich die Mindestbreite des ersten Fluchtweges nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen müssen.“ Es sollte klargestellt werden, dass bei der Bemessung des ersten Fluchtweges nicht auf die Gesamtanzahl der im Gebäude anwesenden Personen Bezug genommen werden muss (der Begriff „höchstmögliche“ Anzahl der Personen impliziert dies), sondern auf die Personen, die auf diesen Fluchtweg angewiesen sind und die planmäßig anwesend sind. Begründung: Die im Entwurf gewählte Formulierung würde in mehrgeschossigen Gebäuden sowie in Hochhäusern zu erheblichen Flächenaufwuchs bei Treppen führen, die weder notwendig noch nachvollziehbar sinnvoll noch planerisch und konstruktiv umsetzbar sind. Beispiel: 10 Obergeschosse mit einem Sicherheitstreppeerraum (gem. LBO) und 40 Arbeitsplätzen je Geschoß → 400 Per- Anzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg gleichzeitig benutzen müssen.

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zur ASR A2.3 („Fluchtwegbreiten“) – Stand 16.01.2020

Datum: 13.03.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	vera.schmitz@efficientia.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung	
			sonen → Treppenlaufbreite 2,40m → Treppenraumbreite ca. 5,00m Da auch die Treppenpodesttiefe entsprechend verbreitert werden müsste, entstünde für solche Treppenräume gegenüber einer Fluchtwegbreite von 1,20m ein Flächen mehr bedarf von 80% – 100%. Da eine gleichzeitige Flucht aus allen Geschoßen und mit Gleichzeitigkeit jeweils an derselben Stelle des Fluchtwegs ausgeschlossen ist und im bauordnungsrechtlichen Verfahren regelmäßig eine gestaffelte Evakuierung angestrebt wird, um letztlich auch Unfallrisiken zu vermeiden, sollte sich die Breite des Fluchtweges an der Gleichzeitigkeit der Personenanzahl orientieren.		
4.	ASR A2.3	Abschnitt 5 (3)	Tabelle 1 Titel	Die Formulierung „erster Fluchtweg“ legt nahe, dass für den zweiten Fluchtweg andere Maße gelten.	Mindestbreite erster des Fluchtwegs
5.	ASR A2.3	Abschnitt 5 (3)	Absatz 3	„Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in den Fluchtweg zu öffnende Türflügel nicht eingeengt werden.“ Mit der Formulierung „Türflügel“ statt bisher „Türen“ bleiben weiterhin Unklarheiten. Sie führt wiederum zu einer nur schwer planbaren lichten Breite (wer kann schon genau sagen, wie weit eine Tür wirklich einsteht) und zu einer Messung im Nachhinein. Dies ist vermeidbar, insbesondere da im Gutachten unter Nr. 4.3 Nr. 1 (S. 79) von der „kurzzeitigen Einengung von zweimal 0,15 m (Türzarge)“ gesprochen wird und in der ASR A2.3 lediglich einmal die 0,15 m zugelassen werden, indem klargestellt würde,	In Zusammenfassung auch der noch im folgenden genannten Kommentare wird folgende Änderung für den gesamten Absatz 3 vorgeschlagen: Die Mindestbreite des ersten Fluchtwegs darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in den Fluchtweg zu öffnende Türflügel nicht eingeengt werden. Türblätter, Türdrücker und Notausgangsbeschläge stellen keine Einengung dar. Eine Einschränkung der Mindestbreite von um

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zur ASR A2.3 („Fluchtwegbreiten“) – Stand 16.01.2020

Datum: 13.03.2020

Entwurf ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – Stellungnahme BAK

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Vera Schmitz Barbara Chr. Schlesinger		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	vera.schmitz@efficientia.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>dass Türblätter, Türdrücker und Notausgangsbeschläge keine Einengung darstellen.</p> <p>Wünschenswert wäre, noch deutlicher herauszustellen, dass der Fluchtweg im Bereich der Tür/ durch eine Tür verringert werden darf.</p> <p>Evtl. hilft es, sich auf die Türzarge zu beziehen.</p>	<p>maximal 0,15 m an durch Türen Türzargen kann ist für Nr. 4, 5 und 6 der Tabelle 1 vernachlässigt werden zulässig.</p>
6.	ASR 2.3	Abschnitt 5 (3)	<p>Absatz 3</p> <p>„Eine Einschränkung der Mindestbreite von maximal 0,15 m an Türen ...“</p> <p>Vorschlag einer begrifflichen Präzisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenwärtige Formulierung ließe den Schluss zu, es existiere irgendwo eine Mindestbreite von 0,15 m an Türen - Gegenwärtige Formulierung eröffnet den Interpretationsspielraum, dass „an“ Türen die Mindestbreite eingeschränkt werden könne, wodurch auch immer (Einkaufsstüte ...). Ziel ist jedoch, dass nur eine Einschränkung „durch“ eine Tür gemeint ist. 	<p>Eine Einschränkung der Mindestbreite von um maximal 0,15 m an durch Türen ...</p>
7.	ASR 2.3	Abschnitt 5 (3)	<p>Absatz 3</p> <p>„Eine Einschränkung der Mindestbreite von maximal 0,15 m an Türen kann für Nr. 4, 5 und 6 der Tabelle 1 vernachlässigt werden.“</p> <p>Die Wortwahl „vernachlässigt werden“ ist missverständlich und sollte in „ist zulässig“ geändert werden</p>	<p>Eine Einschränkung der Mindestbreite von maximal 0,15 m an Türen kann für Nr. 4, 5 und 6 der Tabelle 1 vernachlässigt werden ist zulässig.</p>

Aufgestellt: 13.03.2020

Bundesarchitektenkammer